

Lösung Fall 5

Lösung Fall 5 a)

I. Anspruch des A gegen T auf Tätigkeit im Lieferservice gemäß § 662 BGB

A könnte gegen T einen Anspruch auf Hilfe im Lieferservice aus einem Auftrag gemäß § 662 BGB haben.

1. Vertragsschluss

Dann müssten A und T einen hierauf gerichteten Vertrag geschlossen haben. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Eine Willenserklärung ist eine Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

a) Angebot des A

A hat T gefragt, ob er ihm bei der Ausfuhr der belegten Brötchen unentgeltlich helfen könne. Hierin ist ein Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Auftrags zu sehen.

b) Annahme des T

T müsste dieses Angebot auch angenommen haben. Grundsätzlich erscheint dies denkbar, da sich T mit der Bitte des A, ihm unentgeltlich auszuhelfen, einverstanden erklärt hat. Problematisch ist jedoch, ob T sich überhaupt rechtlich binden wollte. Dies erscheint angesichts der privaten Beziehung fraglich. Möglicherweise wollte T dem A nur eine außerrechtliche Gefälligkeit erweisen.

Ob es sich um eine rechtlich bindende Willenserklärung in Abgrenzung zur reinen Gefälligkeit handelt, ist im Wege der Auslegung der Erklärung gemäß §§ 133, 157 BGB aus der Sicht eines objektiven Betrachters in der Rolle des Erklärungsempfängers zu ermitteln.

Exkurs: Überblick über die Auslegung von Willenserklärungen:

- Es geht darum, die rechtliche Bedeutung privaten Handelns festzustellen (oft sind Äußerungen unklar formuliert, so dass ihnen nicht ohne Weiteres ein bestimmter Rechtsfolgewille zu entnehmen ist).
- Durch Auslegung kann einerseits der Inhalt eines Rechtsgeschäfts geklärt werden und andererseits auch die Frage, ob ein Rechtsgeschäft überhaupt vorliegt (z.B. Vorliegen eines Rechtsbindungswillens?).
- gesetzliche Auslegungsbestimmungen:
 - § 133 BGB: Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen.
 - § 157 BGB: Verträge sind so auszulegen, wie Treu- und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.
§ **Beachte:** Beide Bestimmungen werden bei der Auslegung von Willenserklärungen grundsätzlich gemeinsam herangezogen und auch gemeinsam zitiert (Ausnahme: nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen).
- Auslegungsmaßstäbe:
 - **wirkliche Wille** (§ 133 BGB)
 - **Treu und Glauben** (§ 157 BGB)
 - **Verkehrssitte** (§ 157 BGB)

(Exkurs Ende)

Da die Erklärung des T unter Umständen zu einem Vertragsschluss führt, richtet sich die Auslegung entgegen dem Wortlaut nicht allein nach dem wahren Willen des T (§ 133 BGB), sondern auch nach dem Verständnis eines objektiven Betrachters (§ 157 BGB), da man nur so die schutzwürdigen Belange des Empfängers A berücksichtigen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Empfänger nicht schutzwürdig ist, weil er richtig erkennt, was der Erklärende gewollt hat oder dies

jedenfalls bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

Bei Hilfszusagen unter Bekannten (z. B. auch eine gelegentliche unentgeltliche Mitnahme im Auto, eine private Einladung zum Essen) liegt nach Treu und Glauben in der Regel die Annahme nahe, dass die Hilfe freiwillig erfolgen soll und sich der Gefällige nicht zur Hilfeleistung *verpflichten* will.

Hier hatte A den T um Hilfe gebeten. T hatte erst nach einigem Zögern zugesagt. Ein Rechtsbindungswille bezüglich einer einklagbaren Leistungspflicht fehlt somit zumindest auf den ersten Blick.

Ob ein Rechtsbindungswille vorliegt, beurteilt sich nach Auffassung der Rechtsprechung anhand eines **Bündels objektiver Kriterien**. Zu diesen Kriterien zählen v.a. die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und ihr Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für den Empfänger, die Interessenlage der Parteien, der Wert einer anvertrauten Sache, das erkennbare Interesse des Begünstigten, sowie die dem Leistenden erkennbare Gefahr, in die die andere Partei durch eine fehlerhafte Leistung geraten kann.

Hier ist die Auslieferung des T für A sicherlich von wirtschaftlicher Bedeutung, da er seine Kunden nicht verärgern will. Andererseits erklärt sich T nur nach einigem Zögern bereit, für den A einzuspringen. Es ist nicht ersichtlich, dass er sich rechtlich dementsprechend verpflichten möchte, dass A einen einklagbaren Anspruch auf Tätigkeit hat. Vielmehr will T dem A einen Freundschaftsdienst erweisen. Nur so kann die zögerliche Zusage des T auf Bitten des A aus Sicht eines objektivierten Empfängerhorizonts verstanden werden. (a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar). Folglich hat T keine Willenserklärung abgegeben.

2. Zwischenergebnis

Ein Vertrag liegt nicht vor.

II. Ergebnis

Ein Anspruch des A gegen T auf (Liefer-) Tätigkeit aus § 662 BGB scheidet aus.

Lösung Fall 5 b):

I. Anspruch des F gegen P auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Wagens gemäß § 433 II BGB

F könnte gegen P einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises sowie Abnahme des Wagens gemäß § 433 II BGB haben.

1. Vertragsschluss

Dann müssten F und P einen entsprechenden Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form des Angebots und der Annahme zustande.

a) Angebot des F

F hat unproblematisch ein Angebot abgegeben.

b) Annahme des P

Problematisch ist jedoch, ob P das Angebot des F auch angenommen hat. Dazu müsste es sich bei seiner Äußerung um eine Willenserklärung handeln.

Problematisch ist hier, ob der innere Tatbestand einer Willenserklärung gegeben ist. So könnte es schon am Handlungswillen des P fehlen, welcher notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung ist. P handelte im Schlaf, so dass er gar nicht den Willen zum Handeln hatte.

P hat mangels Handlungswillen also keine Willenserklärung abgegeben.

(weitere Beispiele zum fehlenden Handlungswillen: Fälle der *vis absoluta*, z.B.: Gewaltames Heben der Hand bei einer Versteigerung)

2. Zwischenergebnis:

P und F haben keinen Vertrag über den Kauf eines Autos geschlossen.

II. Ergebnis:

F hat keinen Anspruch gegen P auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Wagens gemäß § 433 II BGB.

Lösung Fall 5 c):

I. Angebot durch das Gebot des P?

Problematisch ist, ob das Verhalten des P den Tatbestand einer Willenserklärung erfüllt.

1. Äußere Tatbestand:

Das Heben des Armes müsste zunächst aus der Sicht eines objektiven Betrachters in der Rolle des Erklärungsempfängers als Willenserklärung auszulegen sein (§§ 133, 157 BGB). Demnach gibt P durch sein Verhalten nach der Verkehrssitte klar zum Ausdruck, dass er die 10 Kisten Wein ersteigern möchte. Auch muss ein objektiver Betrachter darauf schließen, dass P durch sein Handzeichen ein rechtlich bindendes Angebot abgegeben hat, also mit Rechtsbindungswillen handelte. Auch ist der konkrete Geschäftsinhalt klar erkennbar.

2. Innere Tatbestand:

Problematisch ist allein, ob auch der subjektive Tatbestand der Willenserklärung vorliegt. Dieser setzt sich aus den drei Elementen Handlungswille, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille zusammen. Fraglich ist, ob P mit Erklärungsbewusstsein gehandelt hat. Bei dem Erklärungsbewusstsein handelt es sich um das Bewusstsein, überhaupt etwas rechtlich Erhebliches zu äußern. P will hier gar keine rechtlich relevante Erklärung abgeben, sondern seine Frau grüßen, so dass ihm das Erklärungsbewusstsein fehlt. Während das Fehlen des Handlungswillens stets beachtlich ist (vgl. Fall 5 b), das Fehlen des Geschäftswillens hingegen keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Willenserklärung hat, ist strittig, wie der Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins zu behandeln ist.

a) Willenstheorie (subjektive Theorie): Nach der Willenstheorie ist das Vorliegen des Erklärungsbewusstseins unverzichtbarer Bestandteil einer Willenserklärung. Diese Ansicht stützt sich auf eine analoge Anwendung des § 118 BGB.

Nach der Willenstheorie hat P hier also keine Willenserklärung abgegeben.

b) Erklärungstheorie (objektive Theorie): Die Erklärungstheorie stellt allein auf den Erklärungstatbestand ab und bejaht eine Willenserklärung auch dann, wenn dem Erklärenden das Erklärungsbewusstsein gefehlt hat. Der Erklärende könne sich nur durch Anfechtung nach § 119 I BGB analog von seiner Erklärung lösen, wobei er dem Empfänger, der auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, nach § 122 BGB den Vertrauensschaden ersetzen müsste. Nach dieser Meinung hat P also eine Willenserklärung abgegeben.

(Beachte: Die Anfechtung und ihre Rechtsfolgen wird später noch eingehend besprochen)

c) abgeschwächte Erklärungstheorie (heute h.M.): Nach der heute h.M. genügt ein potentiell Erklärungsbewusstsein, d.h. eine Willenserklärung liegt vor, wenn der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten im Rechtsverkehr als Willenserklärung verstanden wird. Anderes gilt nach der h.M. nur dann, wenn der Empfänger weiß, dass der Erklärende ohne Erklärungsbewusstsein handelt, also der Empfänger nicht schutzwürdig ist. Der Erklärende habe jedoch ein Anfechtungsrecht nach § 119 I BGB analog.

Bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte P erkennen können, dass er durch Heben des Armes objektiv ein Gebot abgegeben hat. Sofern es für A nicht offenkundig sichtbar war, dass P nur seine Frau grüßen wollte, liegt nach der h.M. also eine Willenserklärung vor.

d) Stellungnahme:

Für die Willenstheorie spricht der Schutz des Erklärenden, der gar keine rechtsgeschäftliche Bindung eingehen wollte. Nach der Privatautonomie kommt eine rechtsgeschäftliche Bindung aber grundsätzlich nur in Betracht, wenn dies vom Erklärenden auch tatsächlich gewollt ist. Für die Erklärungstheorie spricht jedoch der Schutz des Empfängers und des Rechtsverkehrs. Fraglich ist also, ob der Empfänger oder der Erklärende schutzwürdiger ist. Wenn der Erklärende bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte

erkennen können, dass sein Verhalten im Rechtsverkehr als Willenserklärung aufzufassen ist, so ist es interessengerecht den Empfänger, der nach Treu und Glauben auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, zu schützen. Daher ist der abgeschwächten Erklärungstheorie zu folgen.

II. Ergebnis:

P hat also eine Willenserklärung abgegeben.

(eine andere Auffassung ist natürlich mit entsprechender Begründung ebenso vertretbar).

Beachte: Aber auch nach der h.M. kann P seine Erklärung gemäß § 119 I BGB analog anfechten. Er müsste dem A jedoch nach § 122 BGB den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erleidet hat, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat.

(beachte: Die Anfechtung wird später besprochen!)